

STAND: JANUAR 2018

## VISUM ZUM EHEGATTENNACHZUG / ZUR EHESCHLIEBUNG

Die Registrierung auf der Terminwarteliste Visums zur Beantragung eines 711r Familienzusammenführung kann ausschließlich online erfolgen unter: https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose\_realmList.do?request\_locale=de&locationCode=kabulvi

Da die Konsularabteilung der Botschaft in Kabul bis auf weiteres geschlossen ist, ist eine Antragstellung für afghanische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Afghanistan nur bei den deutschen Botschaften in Islamabad oder Neu-Delhi möglich. Bereits bei Registrierung für den Termin muss einer der beiden Standorte gewählt werden, eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

Die Botschaft muss im Visumsverfahren die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland beteiligen. Aufgrund der Aussetzung der Legalisation in Afghanistan müssen afghanische Urkunden überprüft werden. Das Verfahren dauert daher im Regelfall mehrere Monate.

Alle Unterlagen müssen im Original mit deutscher oder englischer Übersetzung und mit je drei Kopien (schwarz/weiß) vorgelegt werden!

Bitte beachten Sie, dass <u>nur vollständige Anträge</u> bearbeitet werden können und dass alle Schriftstücke, die nicht in englischer oder deutscher Sprache verfasst sind, übersetzt werden müssen. Sind die Antragsteller nicht ausreichend vorbereitet und fehlen Unterlagen, Übersetzungen oder Kopien kann dies zu Verzögerungen bis hin zur Ablehnung des Antrags führen!

Im Rahmen der persönlichen Vorsprache sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ➤ 2 vollständig in deutscher oder englischer Sprache in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformulare
- ➤ 6 biometriefähige **Passfotos** (nicht älter als 6 Monate)
- ➤ Gültiger **Reisepass** (Reisepässe aus der Serie ,TR' werden nicht akzeptiert)
  - der Pass muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen;
  - er muss innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein;
  - er muss grundsätzlich die Unterschrift des Passinhabers aufweisen.
- Aktuelle Meldebescheinigung des in Deutschland lebenden Ehegatten/Verlobten mit Passkopie und ggf. Kopie des gültigen Aufenthaltstitels
- ➤ Ggf. Kopie des **BAMF-Bescheides** zur Anerkennung als Flüchtling/Asylberechtigter, sowie Nachweis über Fristwahrung nach § 29(2) S.2 AufenthG
- ➤ Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat des Goethe-Instituts über die Sprachprüfung A1 'Start Deutsch 1' (s. Merkblatt zur Erlangung der notwendigen Sprachkenntnisse). Das A1-Zertifikat kann auch während des Verfahrens nachgereicht werden. Ob eine Ausnahme wegen Nachzug zum anerkannten Flüchtling oder Nachzug zum deutschen Kind vorliegt, kann erst nach Antragstellung geprüft werden.
- ➤ Identitätspapier "Tazkira" (Der im Pass eingetragene Nachname muss auch in der Tazkira stehen.)
- ➤ Bei Vorehen: Scheidungs- oder Sterbeurkunde des vorherigen Ehepartners



STAND: JANUAR 2018

Weiterhin für den **EHEGATTENNACHZUG** (d. h. nach bereits erfolgter Eheschließung):

➤ 1 vollständig in englischer Sprache in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift ausgefüllter Fragebogen zur Urkundenüberprüfung mit 1 Kopie und Auslagen zur Urkundenüberprüfung (die Auslagen sind nur einmal pro Familie fällig):

New Delhi: 330,- €, zahlbar ausschließlich in INR in bar zum tagesaktuellen Kurs Islamabad: 60.000 PAK, zahlbar ausschließlich in PAK in bar

- ➤ Heiratsurkunde (Nikahnama oder Ikrarnama), bei Eheschließung im Ausland muss immer eine afghanische Ikrarnama vorgelegt werden; sofern die Eheurkunde nach Geburt der Kinder ausgestellt wurde, müssen darin alle Kinder aufgelistet werden
- Falls einer der Ehegatten bei Eheschließung vertreten wurde:
  In öffentlicher Urkunde festgestellte <u>Vollmacht</u> an den Stellvertreter <u>und</u> die <u>Annahme</u> der Stellvertretung, ebenfalls in öffentlicher Urkunde.
- Falls der Ehegatte in Deutschland als Flüchtling anerkannt ist: **BAMF-Bescheid**

Zur EHESCHLIEßUNG IN DEUTSCHLAND (mit anschließendem Daueraufenthalt):

- > Ledigkeitsbescheinigung
- **Bescheinigung der Anmeldung** der Eheschließung des Standesamtes in Deutschland

Die Visumgebühr in Höhe von EUR 75,00 (EUR 37,50 für minderjährige Antragsteller) ist in der jeweiligen Landeswährung bei Beantragung bar zu zahlen. Gebührenbefreiung gilt für Ehegatten und minderjährige Kinder von Deutschen und EU-Staatsangehörigen; hierauf ist zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Vorlage geeigneter Nachweise hinzuweisen.

Wenn der Nachzug zum anerkannten Flüchtling/Asylberechtigten erfolgen soll, so kann die Anzeige zur Fristwahrung nach § 29 Abs.2 S.2 AufenthG innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung über die Website <a href="https://www.fap.diplo.de">www.fap.diplo.de</a> erfolgen. Ein Nachweis darüber muss bei Beantragung des Visums vorgelegt werden.

## **Weitere Hinweise:**

- Es können nur maschinenlesbare Pässe akzeptiert werden, da handschriftlich ausgestellte (nicht maschinenlesbare) Reisepässe aufgrund von Vorgaben der International Civil Aviation Organization (ICAO) ab dem 25. November 2017 nicht mehr anerkannt werden.
- Vollständigkeit der Unterlagen führt nicht automatisch zur Visumerteilung.
- Ge- und verfälschte Unterlagen führen automatisch zur Ablehnung!
- Bei Ablehnung, unabhängig vom jeweiligen Ablehnungsgrund, wird die Bearbeitungsgebühr nicht zurückerstattet.
- Die Antragsformulare sind kostenlos.
- Die oben genannten Anforderungen sind Mindestanforderungen, ggf. werden Sie gebeten, noch weitere Dokumente oder Nachweise zu erbringen.
- Außer der o. a. Gebühr und ggf. entstehenden Telekommunikationsauslagen entstehen keine weiteren Kosten weder innerhalb noch außerhalb der Visastelle. Sollten Sie gleichwohl von Dritten gebeten werden, mehr zu zahlen, bitten wir um schriftliche Benachrichtigung möglichst unter ausführlicher Schilderung.